

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. April 2009, 67. Stück, Nr. 259

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 498

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom ##. ### 20##, ##. Stück, Nr. ###

Curriculum für das
"Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie
an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2025)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Zulassung
- § 4 Studienumfang und Studiendauer
- § 5 Sprache
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 8 Pflicht- und Wahlmodule
- § 9 Dissertation
- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums

(1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§2 Qualifikationsprofil

1. Das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, aufbauend auf Diplom- und Masterstudien.
2. Absolventinnen und Absolventen des "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie können naturwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichen Niveau selbstständig, kreativ, unter Anwendung geeigneter Methoden und unter Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes des jeweiligen Fachgebiets bearbeiten und einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere die Kompetenz,
 - biologische Fragestellungen im Feld der Dissertation wissenschaftlich weiter zu entwickeln und zu beurteilen,

- geeignete Methoden der Forschung im Feld der Dissertation anzuwenden und zu reflektieren,
 - Forschungsprozesse eigenständig zu organisieren und durchzuführen sowie in Forschungsteams tätig zu sein,
 - wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfeldes entsprechen,
 - die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden,
 - Schnittstellen mit verwandten Forschungsgebieten im Feld der Dissertation zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,
 - die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs mit Fachleuten aus der wissenschaftlichen Praxis darzustellen und bei nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen zu präsentieren.
3. Absolventinnen und Absolventen des "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld insbesondere
- an Forschungsinstitutionen, Universitäten und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
 - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen.

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von max. 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls das Lehramtsstudium mit Diplom- bzw. Masterarbeit im Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde und alle Diplom-, Magister- und Masterstudien an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck.
- (3) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

§ 4 Studienumfang und Studiendauer

Das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie umfasst eine Studiendauer von drei Jahren (sechs Semestern). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Sprache

Das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie wird in englischer Sprache angeboten. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorausgesetzt. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Innsbruck.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

- (1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungszahl: keine

- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

- **Seminare (SE)** dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 6–24.
- **Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 6–24

§ 7 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Die Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Anwesenheit bei der Vorbesprechung (persönlich oder durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter);
2. Studierende des PhD Studiums Biologie werden vorgezogen.
3. Anzahl der Semester, die die Studierenden für das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie gemeldet sind, wobei jene Studierenden vorgezogen werden, die länger gemeldet sind;
4. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 8 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

| 1. | Pflichtmodul: Konzept der Dissertation | SSSt | ECTS-AP |
|----|---|------|----------|
| | SE Konzept der Dissertation | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| | Lernergebnisse: Die Studierenden können – ein Konzept der Dissertation erstellen, präsentieren und kritisch diskutieren. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: keine | | |

| 2. | Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs | SSSt | ECTS-AP |
|----|---|------|----------|
| | Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Tagungen, Kongressen, Workshops oder Summer Schools | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| | Lernergebnisse: Die Studierenden können – Forschungsergebnisse auf institutionellen, nationalen und internationalen Foren präsentieren; – die eigenen Forschungsleistungen und die Forschungsleistungen Dritter kritisch hinterfragen; – Forschungsergebnisse für Expertinnen und Experten klar darstellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich vermitteln. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | |

| 3. | Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) | SSSt | ECTS-AP |
|----|--|------|---------|
|----|--|------|---------|

| | | | |
|--|--|---|----------|
| | Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| | Lernergebnisse: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit den wissenschaftlichen Standards entsprechend präsentieren und verteidigen; - den erworbenen Wissenszuwachs für die Disziplin darstellen, reflektieren und in einen größeren fachlichen Zusammenhang einordnen. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Dissertation sowie aller anderen Module | | |

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von 15 ECTS-AP zu absolvieren:

| 1. | Wahlmodul: Automatisierung und Datenverarbeitung in der Biologie | SSt | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| a. | VU Informatik in der Biologie | 2 | 3,5 |
| b. | VU High-Performance Cluster Computing | 1 | 1,5 |
| | Summe | 3 | 5 |
| | Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden können: <ul style="list-style-type: none"> - wesentliche Konzepte und Methoden der Informatik, die für die Bearbeitung biologischer Fragestellungen von Bedeutung sind, verstehen; - ausgewählte informatische Methoden zur Analyse komplexer biologischer Datensätze anwenden. ad b.: Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> - sind in der Lage, die Nutzung eines High-Performance Computing-Systems zu beschreiben und parallele Anwendungen und Arbeitsabläufe auszuführen; - sind in der Lage, typische HPC-Workflows zu entwerfen und Ressourcenmanagement in Cluster- und Supercomputing-Umgebungen zu verstehen. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | |

| 2. | Wahlmodul: Fortgeschrittene Statistik und Modellierung in der Biologie | SSt | ECTS-AP |
|----|--|----------|----------|
| | VU Statistik und Modellierung | 3 | 5 |
| | Summe | 3 | 5 |
| | Lernergebnisse: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> - statistische Konzepte und Methoden in der Biologie erklären, und deren Eignung für wissenschaftliche Fragestellungen im Rahmen von Dissertationsprojekten beurteilen; - ein Konzept für die statistische Analyse von komplexen Datensätzen erstellen; - ausgewählte statistische Methoden und mathematische Modelle zur Analyse von biologischen Datensätzen anwenden. | | |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | |

| 3. | Wahlmodul: Gute wissenschaftliche Praxis und Wissenschaftskommunikation | SSSt | ECTS- AP |
|---|--|-------------|---------------------|
| a. | VU Gute wissenschaftliche Praxis | 1 | 1,5 |
| b. | VU Wissenschaftskommunikation | 2 | 3,5 |
| | Summe | 3 | 5 |
| <p>Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – können die grundlegenden Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis erläutern und haben Konzepte zur Anwendung dieser Prinzipien in ihrer eigenen Forschung; – verfügen über die Fähigkeit, ethische Herausforderungen in der biologischen Forschung zu reflektieren und sind in der Lage, wissenschaftliches Fehlverhalten zu erkennen und zu vermeiden. <p>ad b.: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – besitzen hochspezialisierte Kompetenzen für den Wissenstransfer in ihrem Fachgebiet; – kennen verschiedene Methoden für die Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte; – sind in der Lage, komplexe Inhalte für unterschiedliche Zielgruppen – vom Fachpublikum bis zur breiten Öffentlichkeit – verständlich aufzubereiten und geeignete Kommunikationsstrategien auszuwählen; – können verantwortungsvoll mit Unsicherheiten und Risiken bei der Darstellung wissenschaftlicher Inhalte sowie mit ethischen Aspekten der Wissenschaftskommunikation umgehen. | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | | |

| 4. | Wahlmodul: Forschungstraining | SSSt | ECTS- AP |
|--|--------------------------------------|-------------|---------------------|
| a. | SE Forschungstraining 1 | 1 | 1 |
| b. | SE Forschungstraining 2 | 1 | 1 |
| c. | SE Forschungstraining 3 | 1 | 1 |
| d. | SE Forschungstraining 4 | 1 | 1 |
| e. | SE Forschungstraining 5 | 1 | 1 |
| | Summe | 5 | 5 |
| <p>Lernergebnisse: Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> – eigene und fremde Daten nach aktuellem Wissensstand analysieren, interpretieren und kritisch diskutieren; – Forschungsergebnisse dokumentieren, präsentieren und interpretieren sowie daraus eigene Forschungsstrategien ableiten. | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | | |

| 5. | Wahlmodul: Wissenschaftliches Publizieren | SSSt | ECTS- AP |
|----|--|-------------|---------------------|
| a. | VU Wissenschaftsenglisch | 1 | 2,5 |

| | | | |
|--|--|----------|----------|
| b. | VU Wissenschaftliches Schreiben | 1 | 2,5 |
| | Summe | 2 | 5 |
| Lernergebnisse: ad a.: Die Studierenden verfügen über – hochspezialisierte sprachliche Kompetenzen, die für den internationalen Sprachgebrauch in den Naturwissenschaften notwendig sind. ad b.: Die Studierenden beherrschen – die Konzeption, IMRAD-Strukturierung, sowie die Gestaltung und Finalisierung von englischsprachigen Veröffentlichungen. | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | | |

| 6. | Wahlmodul: Wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema I | SSSt | ECTS-AP |
|--|---|-------------|----------------|
| | Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren. | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über – Kenntnisse und Kompetenzen auf höchstem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden. | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | | |

| 7. | Wahlmodul: Wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema II | SSSt | ECTS-AP |
|--|---|-------------|----------------|
| | Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren. | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über – Kenntnisse und Kompetenzen auf höchstem fachlichen Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden. | | | |
| Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 | | | |

| 8. | Wahlmodul: Generische Kompetenzen | SSSt | ECTS-AP |
|--|--|-------------|----------------|
| | Es sind Leistungen aus dem Lehrangebot Generische Kompetenzen für PhD- und Doktoratsstudien im Umfang von 5 ECTS-AP zu wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Förderung der Genderkompetenz zu wählen. | - | 5 |
| | Summe | - | 5 |
| Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über | | | |

| | |
|--|--|
| | – generische und/oder interdisziplinäre Kompetenzen auf höchstem fachlichen Niveau gemäß den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. |
| | Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1 |

§ 9 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Biologie ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation hat in einem sinnvollen Zusammenhang zu einem der an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck angebotenen Masterstudien zu stehen.
- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von grundsätzlich mindestens 3 wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext („kumulative Dissertation“) bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können auch nur 2 wissenschaftliche Aufsätze für eine kumulative Dissertation als ausreichend erachtet werden. Der eingereichten Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.
- (4) Eine Monografie muss den internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Forschungsfeldes entsprechen.
- (5) Sammeldissertationen müssen eine allgemeine Einleitung und eine zusammenfassende Diskussion beigefügt werden, die die Beiträge im Gesamtkontext der Literatur des jeweiligen Forschungsfeldes verorten und in Hinblick auf die relevanten theoretischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektieren. Diese Texte müssen in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
 1. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der jeweilige prozentuale Eigenanteil in den Kategorien (i) Datenerhebung, (ii) Datenanalyse und (iii) Manuskriptabfassung klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigefügt sein. Zumindest einer der Artikel muss in Erstautorenschaft verfasst worden sein.
 2. Die Artikel müssen in anerkannten Fachzeitschriften zur Publikation angenommen sein, ist dies nicht der Fall, müssen die nicht publizierten Beiträge publikationsfähig sein.
- (6) Die bzw. der Studierende hat das Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (Venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin bzw. verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen bzw. Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.
- (7) Die bzw. der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 1 erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 2 erfolgt nach entsprechendem Leistungsnachweis durch die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Wahlmodule erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei

1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (4) Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich oder praktisch) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
 - (5) Die Dissertation wird von zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern beurteilt, die nicht Teil des Teams von Betreuerinnen und Betreuern sind und von denen zumindest eine bzw. einer nicht Angehörige bzw. Angehöriger der Universität Innsbruck ist.
 - (6) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Pflichtmoduls Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) erfolgt in Form einer öffentlichen mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht. Dem Prüfungssenat gehört höchstens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sowie höchstens ein Mitglied des Teams von Betreuerinnen und Betreuern, jedenfalls nicht die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, an. Die Verteidigung umfasst eine Präsentation durch die Studierende bzw. den Studierenden sowie eine anschließende Diskussion.

§ 11 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Biologie wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2025 in Kraft und ist auf alle Studierende anzuwenden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Februar 2009, 28. Stück, Nr. 150, zuletzt geändert am 18. März 2015, 16. Stück, Nr. 269 vor dem 1. Oktober 2023 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (2) Wird das "Doctor of Philosophy"-Doktoratsstudium Biologie nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Curriculum zu unterstellen.

Für die Curriculum-Kommission:

Für den Senat: